

N^o 87. Bekanntmachung,
die Anleihe der Stadt Borna betreffend;
vom 11. Juni 1868.

Das Ministerium des Innern hat zu der von dem Stadtrathe zu Borna, unter Zustimmung des größeren Bürgerschaftes daselbst, beschlossenen Anleihe von 150,000 Thalern gegen Ausgabe von auf den Inhaber lautenden, übrigens planmäßig auszuloosenden, bis dahin mit Vier vom Hundert jährlich zu verzinsenden Schuldscheinen nach Maßgabe des vorgelegten Anleiheplans, sowie der Schuldscheine nebst Zinsleisten und Zinscheinen die Genehmigung erteilt.

Es wird Solches für die Behörden und alle Diejenigen, welche es angeht, hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Dresden, am 11. Juni 1868.

Ministerium des Innern.
v. Mostiz-Wallwitz.

Forberg.

N^o 88. Gesetz,
die Gültigkeit der Localbauordnungen betreffend;
vom 11. Juni 1868.

Wir, Johann, von GOTTES Gnaden König von Sachsen
rc. rc. rc.

erlassen unter verfassungsmäßiger Zustimmung der Stände des Landes nachstehendes Gesetz:

§ 1. Localbauordnungen, welche in Städten, wo die allgemeine Städteordnung eingeführt ist, vom Stadtrathe im Einverständnisse mit den Stadtverordneten, beziehentlich dem größeren Bürgerschaften, an anderen Orten aber von der Gemeindevertretung unter Zustimmung der Gemeindeobrigkeit errichtet und von dem Ministerium des Innern genehmigt sind, gelten als Localstatute und haben im Bezirke der betreffenden Gemeinde Gesetzeskraft.

§ 2. In so errichteten Bauordnungen ist es gestattet, über Abtretung von Grundeigenthum oder Duldung dinglicher Dienstbarkeiten zu folgenden Zwecken, als:

- a) zur Verbreiterung, Geradelegung oder Fortsetzung der für den inneren Ortsverkehr bestimmten Straßen, Wege und Plätze,
- b) zur Anlegung und Durchführung neuer dergleichen,
- c) zur Erbauung oder Verbreiterung von Brücken,

1868.